

SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Kühn, Frank • ☎ 0561 9359-162 • Fax 0561 935936-0162

Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG
Anwendung des § 85 Abs. 9 ALG

Rundschreiben V
Nr. 016/2010
vom 02.08.2010

3.36.03

An die landwirtschaftlichen Alterskassen

Zur Frage der Anwendung des § 85 Abs. 9 ALG im Rahmen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG haben wir auf Anfrage einer LAK zu nachstehenden Sachverhalten wie folgt Stellung genommen:

Sachverhalt 1

Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG wurde im Januar 2003 ausgesprochen. Das Einkommen lag durchgängig sowohl über 1/7 der Bezugsgröße als auch über dem ab 01.04.2003 geltenden Betrag von jährlich 4.800,00 Euro.

Fraglich ist, ob in diesem Fall bei Unterschreitung der Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG von 4.800,00 Euro die Regelung des § 85 Abs. 9 ALG anzuwenden ist, wenn das Einkommen der betreffenden Person weiterhin 1/7 der (aktuellen) Bezugsgröße übersteigt.

Stellungnahme

Der Versicherungsschutz nach § 85 Abs. 9 ALG kommt Personen zugute, die zwar die alte Einkommensgrenze von 1/7 der Bezugsgröße, nicht aber die neue Grenze von 4.800,00 Euro überschreiten. Mit der Alternative „oder 4.800,00 Euro“ soll lediglich klargestellt werden, dass der Fortbestand der Befreiung nach altem Recht nicht mehr von der Überschreitung der alten dynamischen Grenze abhängen wird, falls diese eines Tages die statische Grenze von 4.800,00 Euro überholen wird (vgl. AdL-Komm § 85 ALG 5.3).

Von der Regelung umfasst sind daher am 31.03.2003 bestehende Befreiungen von der Versicherungspflicht mit einem relevantem Einkommen über 1/7 der Bezugsgröße bis 4.800,00 Euro.

Diese Bedingung ist in dem beschriebenen Fall nicht erfüllt, weil das Einkommen stets über 4.800,00 Euro lag und ein Vertrauensschutz deshalb nicht erforderlich war. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht waren auch nach den ab 01.04.2003 gültigen Rechtsvorschriften bis zum erstmaligen Unterschrei-

ten der Einkommensgrenze von 4.800,00 Euro ab 01.02.2009 gegeben. Damit kommt im vorliegenden Fall eine Anwendung von § 85 Abs. 9 ALG nicht in Betracht.

Sachverhalt 2

Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG wurde im Januar 2003 ausgesprochen. Das Einkommen des Betroffenen lag seit diesem Zeitpunkt über 1/7 der Bezugsgröße, jedoch durchgängig unter 400,00 Euro monatlich. Ab dem 01.05.2009 wird der Grenzwert von 400,00 Euro monatlich überschritten.

Stellungnahme

Die im Januar 2003 bewilligte Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenze von 1/7 der Bezugsgröße bestand ab dem 01.04.2003 unter Berücksichtigung des § 85 Abs. 9 ALG bis zum 30.04.2009 zu Recht, weil das regelmäßige Einkommen in dem Korridor über 1/7 der Bezugsgröße bis 4.800,00 Euro lag.

Mit dem erstmaligen Überschreiten der ab dem 01.04.2003 geltenden Einkommensgrenze von 4.800,00 Euro ab dem 01.05.2009 endet der Vertrauensschutz nach § 85 Abs. 9 ALG, sofern davon auszugehen ist, dass das im Mai 2009 erzielte Einkommen von über 400,00 Euro monatlich als regelmäßiges Einkommen anzusehen ist und von einem Übersteigen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG genannten jährlichen Einkommensgrenze von 4.800,00 Euro im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung ausgegangen werden kann (vgl. AdL-Komm § 3 ALG 3.3).

Ein Wiederaufleben des Vertrauensschutzes nach § 85 Abs. 9 ALG sieht das Gesetz in den Fällen, in denen das zu berücksichtigende Einkommen wieder unter die Grenze des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG sinkt, nicht vor.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

In Vertretung

gez.
Sehnert